Saarländische Investitionskreditbank AG · Postfach 10 27 22 · 66027 Saarbrücken



Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/30 33-0
Fax 06 81/30 33-1 00
info@sikb.de
www.sikb.de
Datum
22.03.2024
Ansprechpartner
Vertriebsmanagement
Unser Zeichen
VM/ma_el/st
Tel. 06 81/30 33-210/116

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 23/2024

Wohnwirtschaft Energie und Umwelt Unternehmensfinanzierung

Wohneigentum für Familien (300), Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299):

Vorhabensbeginn – Aufschiebende Bedingung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Hausbankenmitteilung Nr. 14/2024 vom 29.02.2024 haben wir Sie über die Änderungen zum Vorhabenbeginn zum 01.03.2024 informiert. Danach kann erst nachdem der Antrag in Form der Anforderung einer Sofortbestätigung bzw. Sofortzusage **bei der KfW** gestellt wurde, der förderunschädliche Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder der Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen (Antragstellung **bei der KfW** zwingend vor Vorhabenbeginn).

Zur Klarstellung teilen wir Ihnen folgendes mit:

Grundsätzlich ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder der Abschluss eines Kaufvertrages als Vorhabenbeginn zu werten.

Landesbank Hessen.-Thüringen Girozentrale IBAN: DE97 5005 0000 0096 0138 00 BIC: HELADEFFXXX HRB 4747 Amtsgericht Saarbrücken USt. Ident. Nr. DE 138116897 Aufsichtsratsvorsitzende Elena Yorgova-Ramanauskas Vorstand

Doris Woll (Vorsitzende)

Achim Köhler

Wird ein solches zweiseitiges Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung - hier: Bewilligung der Förderung - vorgenommen, so tritt die Wirkung dieses Rechtsgeschäfts erst mit dem Eintritt dieser Bedingung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag als schwebend unwirksam zu betrachten. Somit ist kein rechtlich bindender Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. Kaufvertrag wirksam zustande gekommen und es liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein Vorhabenbeginn vor.

Der Vorhabenbeginn liegt erst dann vor, wenn ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist.

Eine auflösende Bedingung ist im Programm Wohneigentum für Familien (300) und Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299) ab dem 01.03.2024 nicht mehr möglich.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK AKTIENGESELLSCHAFT

i. V. Markus Allgayer

i. V. Elke Lorson